

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur

Vom 01.10.2024

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 59 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 01.10.2024 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt das hochschuleigene Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Christentum und Kultur der Universität Heidelberg.
- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Bewerbungsunterlagen, Studienbeginn, Frist

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über einen elektronisch erstellten Zulassungsbescheid im Online-Portal der Universität Heidelberg.
- (2) Das Ersuchen um einen Zulassungsbescheid nach Absatz 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:

1. ein Nachweis über einen Abschluss im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur mit einem Fachanteil von mindestens 50 % oder in einem akkreditierten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt mit einem Fachanteil von mindestens 50 % an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in einem anderen akkreditierten Studiengang;
2. ein durch Transcripts of Records oder anderweitig zu erbringender Nachweis zur Beurteilung des einschlägigen Fachanteils nach Nummer 1;
3. ein Transcript of Records oder vorläufiges Zeugnis der Hochschule, soweit ein Nachweis nach Nummer 1 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen Frist nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Nachweis nach Nummer 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erbracht wird;
4. ein Nachweis über folgende Sprachkenntnisse, der im Falle der Zuweisung des Studienplatzes spätestens bis zum Beginn des dritten Fachsemesters des Masterstudiums erbracht werden muss, sofern diese nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder durch Bescheinigungen im bisherigen Studium nachgewiesen werden:
 - a) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse der hebräischen Sprache (Hebraicum), soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Biblische Studien (Altes Testament) beabsichtigt ist,
 - b) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse der altgriechischen Sprache (Graecum), soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Biblische Studien (Neues Testament) beabsichtigt ist,
 - c) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse der hebräischen Sprache (Hebraicum) und der altgriechischen Sprache (Graecum), soweit die Wahl

des Schwerpunktfaches Biblische Studien (Altes und Neues Testament) beabsichtigt ist,

- d) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse in Latein (Latinum) oder Nachweis der Kenntnisse einer anderen Quellsprache verbunden mit dem Antrag auf ihre Anerkennung, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Christentumsgeschichte beabsichtigt ist,
 - e) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse in Latein oder Nachweis der Kenntnisse einer äquivalenten Quellsprache (wie in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch) verbunden mit dem Antrag auf ihre Anerkennung, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie beabsichtigt ist,
 - f) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse in Latein, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Dogmatik beabsichtigt ist,
 - g) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse der hebräischen Sprache, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Theological Studies (Altes Testament) beabsichtigt ist,
 - h) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse der griechischen Sprache, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Theological Studies (Neues Testament) beabsichtigt ist,
 - i) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse einer relevanten Quellsprache, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Theological Studies (Kirchengeschichte, Religionswissenschaft, Systematische Theologie) beabsichtigt ist;
5. ein durch das DSH-Zeugnis oder ein äquivalentes Sprachzeugnis spätestens bei der Immatrikulation zu erbringender Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe DSH 2, soweit die Bewerbung für den Masterstudiengang Christentum und Kultur in das Schwerpunktfach Biblische Studien, Christentumsgeschichte, Dogmatik, Ethik und soziales

Handeln oder Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie erfolgt, die Muttersprache der sich um das Studium bewerbenden Person nicht Deutsch ist und der Abschluss nach Nummer 1 außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde;

6. ein durch einen TOEFL Test mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten und mindestens 22 Punkten in jeder Teilprüfung, einen IELTS Test mit einem Ergebnis von mindestens 7 Punkten und mindestens 6.5 Punkten in jeder Teilprüfung, einen Cambridge Proficiency Test mit einem Ergebnis von mindestens 185 Punkten oder einen Schul- oder Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung spätestens bei der Immatrikulation zu erbringender Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache, soweit die Bewerbung für den Masterstudiengang Christentum und Kultur in das Schwerpunktfach Theological Studies erfolgt;
7. eine Erklärung darüber, dass die sich um das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Christentum und Kultur oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht und sie sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Der Studienbeginn ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.

(5) Die Bewerbung zum Studium ist für das Sommersemester vom 01.10. bis zum 31.03., für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

§ 3 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Christentum und Kultur wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens zwei Hochschullehrenden und einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz, der eine hochschullehrende Person sein muss und eine Stellvertretung.
- (2) Der Vorsitz, die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat oder Fakultätsvorstand bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes oder bei seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Christentum und Kultur sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur mit einem Fachanteil von mindestens 50 % oder in einem akkreditierten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt mit einem Fachanteil von mindestens 50 % an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in einem anderen akkreditierten Studiengang;
2. Kenntnisse der hebräischen Sprache (Hebraicum), soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Biblische Studien (Altes Testament) beabsichtigt ist;
3. Kenntnisse der altgriechischen Sprache (Graecum), soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Biblische Studien (Neues Testament) beabsichtigt ist;
4. Kenntnisse der hebräischen Sprache (Hebraicum) und der altgriechischen Sprache (Graecum), soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Biblische Studien (Altes und Neues Testament) beabsichtigt ist;
5. Kenntnisse in Latein (Latinum) oder Kenntnisse einer anderen Quellsprache, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Christentumsgeschichte beabsichtigt ist;
6. Kenntnisse in Latein oder Kenntnisse einer äquivalenten Quellsprache (wie in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch), soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie beabsichtigt ist;
7. Kenntnisse in Latein, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Dogmatik beabsichtigt ist;

8. Kenntnisse der hebräischen Sprache, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Theological Studies (Altes Testament) beabsichtigt ist;
9. Kenntnisse der griechischen Sprache, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Theological Studies (Neues Testament) beabsichtigt ist;
10. Kenntnisse einer relevanten Quellsprache, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Theological Studies (Kirchengeschichte, Religionswissenschaft, Systematische Theologie) beabsichtigt ist.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges des erworbenen Abschlusses im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur oder in einem akkreditierten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses in einem anderen Studiengang kann insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,7;
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können;
3. die fachliche Einstufung der sich um das Studium bewerbenden Person innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für den Masterstudiengang Christentum und Kultur ist (Ranking).

Liegt der Nachweis nach Absatz 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vor, nimmt die sich um das Studium bewerbende Person auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des Transcript of Records oder vorläufigen Zeugnisses der Hochschule am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

(3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss. Er entscheidet über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich um das Studium bewerbende Person die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in § 2 und § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die sich um das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Christentum und Kultur oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) In den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur oder in einem akkreditierten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in einem anderen akkreditierten Studiengang und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Zulassungsordnung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Christentum und Kultur vom 20. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.08.2009 S. 1185), geändert am 20.05.2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.05.2010 S. 383), am 10.04.2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.05.2015 S. 471) und am 02.03.2023 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.03.2023 S. 337), außer Kraft.

Heidelberg, den 11.10.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin